



Beitragsordnung des Landesjagdverbandes Sachsen e. V.

1. Der Beitrag wird durch Beschluss des Landesjägertages für die folgenden Geschäftsjahre festgelegt.
2. Der durch die Mitgliedsjägersvereinigungen bzw. -jägerschaften abzuführende Jahresbeitrag richtet sich nach der Anzahl derer Mitglieder. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder der Mitgliedsjägersvereinigungen bzw. -jägerschaften zum 01. Januar eines jeden Jahres. Zur Meldung der Zahl der Mitglieder sind die Mitgliederzahlen aus der Mitgliederverwaltung zum Stichtag bindend. Die Mitgliedsjägersvereinigungen bzw. -jägerschaften sind zur ständigen Aktualisierung verpflichtet.
3. Bis 15. März erhalten die Mitgliedsjägersvereinigungen bzw. -jägerschaften auf der Grundlage der Mitgliedermeldung vom LJVSN einen Beitragsbescheid.
4. Der Beitrag ist bis zum 30. Juni des Jahres fällig.
5. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes endet dessen Beitragspflicht mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt oder Ausschluss erfolgt. Fällige Beitragsrückstände aus vorangegangenen Kalenderjahren verfallen nicht bei Austritt oder Ausschluss.
6. Beitragshöhe

6.1 ordentliche Mitglieder des LJVSN

62,00 € Jahresbeitrag (incl. 17,00 € DJV-Jahresbeitrag) zuzüglich 1,50 € Jagdhundenausgleichsfonds je Mitglied in der Mitgliedsjägersvereinigung bzw. -jägerschaft

31,00 € Jahresbeitrag zuzüglich 1,50 € Jagdhundenausgleichsfonds als ermäßigter Beitrag für Lehrlinge, Studenten, Freunde und Förderer der Jagd in der Mitgliedsjägersvereinigung bzw. -jägerschaft

31,00 € Jahresbeitrag als ermäßigter Beitrag für Bläser ohne Jagdschein und Falkner ohne Jagdschein in der Mitgliedsjägersvereinigung bzw. -jägerschaft

45,00 € Jahresbeitrag zuzüglich 1,50 € Jagdhundeausgleichsfonds je Mitglied in einer Mitgliedsjägervereinigung bzw. -jägerschaft, dass gleichzeitig nachgewiesenes Mitglied in einer Mitgliedsjägervereinigung bzw. Jägerschaft eines anderen Bundeslandes ist, die dem DJV angehört

Personen mit Jugendjagdschein, Teilnehmer an der Jagdausbildung und Bläser unter 18 Jahren als Mitglieder in einer Mitgliedsjägervereinigung bzw. -jägerschaft sind von der Beitragszahlung befreit.

Zweitmitglieder in einer Mitgliedsjägervereinigung bzw. -jägerschaft, für die nachweislich im Rahmen ihrer Erstmitgliedschaft in einer Mitgliedsjägervereinigung bzw. -jägerschaft des LJVSN Mitgliedsbeitrag nach dieser Beitragsordnung entrichtet wird, sind im Rahmen der Zweitmitgliedschaft beitragsbefreit.

6.2 außerordentliche Mitglieder des LJVSN

Juristische Personen zahlen einen Mitgliedsbeitrag von 75,00 €/Jahr. Im Einzelfall kann das Präsidium von einer Beitragserhebung absehen.

Natürliche Personen zahlen einen Mitgliedsbeitrag von 100,00 €/Jahr.

6.3 Ehrenmitglieder des LJVSN

Ehrenmitglieder des LJVSN sind von der Beitragspflicht befreit.

beschlossen am:

26. September 2020 zum Landesjägertag des LJVSN in Niederbobritzsch